

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Staatssekretariat für Wirtschaft
Direktion für Arbeit
Internationale Arbeitsfragen
Effingerstrasse 31
3003 Bern

27. Oktober 2003

Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta - Vernehmlassung zum Berichtsentwurf

Sehr geehrter Herr Nordmann

Für die Einladung zur Vernehmlassung zum Berichtsentwurf über die Europäische Sozialcharta bedanken wir uns. Gerne unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme.

1. Grundsatzfrage, ob eine Ratifizierung sinnvoll ist

Der Kanton Solothurn spricht sich grundsätzlich für eine Ratifizierung der Charta aus. Sie stellt hinsichtlich der Garantie von wirtschaftlichen und sozialen Rechten eine sinnvolle Ergänzung zur Europäischen Menschenrechtskonvention dar.

Die Frage, ob der jetzt gewählte Zeitpunkt für die Ratifizierung richtig sei, muss jedoch offen bleiben.

Unseres Erachtens sollte sorgsam abgeklärt werden, inwieweit es möglich ist, dass Asylsuchende unter den Schutz des Artikels 13 Absätze 1 bis 3 fallen würden und die Schweiz gezwungen wäre, die Fürsorgeleistungen für Asylbewerber und Asylbewerberinnen an diejenigen der Wohnbevölkerung anzupassen. Wir sind der Meinung, dass Asylsuchende unter den Schutzbereich von Art. 13 Absatz 4 zu subsumieren sind. Dies würde es weiterhin erlauben für Asylbewerber und Asylbewerberinnen Leistungen im Bereich der notwendigen Fürsorge zu erbringen, die etwas tiefer liegt als die gewöhnliche Sozialhilfe. Mit Unterstützungsleistungen an die Wohnbevölkerung wird u.a. das Ziel verfolgt Hilfesuchende in die Gesellschaft zu integrieren. Diese Absicht steht während des laufenden Asylverfahrens jedoch nicht im Mittelpunkt, sondern die Abklärung eines allfälligen Bleiberechts. Sollte aber die erste Interpretation Geltung erlangen, wäre eine Ratifizierung erneut zu überdenken.

Wir sind jedoch allgemein der Meinung, dass die allenfalls nötigen Anpassungen keine Hindernisse darstellen, von einer Annahme der Charta abzusehen.

2. Fragen im Zusammenhang mit dem „harten Kern“

a) Artikel 6, Absatz 4: Streikrecht

Ein Streikrecht für das Staatspersonal des Kantons Solothurn ist nirgends ausdrücklich verankert. Es gelten somit die allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Dienstrechts.

b) Artikel 12, Absatz 4 und Artikel 16: Gleichbehandlung bei den Familienleistungen

Familienleistungen im engeren Sinne sind unseres Erachtens jene, die aufgrund des Kinderzulagengesetzes erbracht werden. Prinzipiell anspruchsberechtigt ist hier, wer Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin bei der dem Gesetz unterstellten Arbeitgeberschaft ist, wobei der Begriff Arbeitgeberschaft weit gefasst wird. Wohnsitz im Ausland oder eine andere Staatsangehörigkeit ist dabei unbeachtlich. Zulagenberechtigte Kinder sind sowohl die leiblichen Kinder des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin aber auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder. Es werden beim effektiv ausbezahlten Betrag weder bei der Altersgrenze noch in der Höhe Einschränkungen gemacht. Es gelten auch keine Karenzfristen.

Als Familienleistungen im weiteren Sinne verstehen wir: Die Alimentenbevorschussung, Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen und Ausbildungsbeiträge.

Bei der Alimentenbevorschussung kann aufgrund des im Kanton Solothurn geltenden Gesetzes keine Zahlung über die Landesgrenze erfolgen. Es ist ausdrücklich zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton notwendig, um einen Anspruch auf Bevorschussung zu begründen. Ausnahmen sind auch bei im Ausland lebenden Kindern mit Schweizer Bürgerrecht nicht möglich. Bei Vorliegen des erforderlichen Wohnsitzes hat aber die jeweilige Staatsangehörigkeit keinen Einfluss auf die Anspruchsberechtigung.

Für den Anspruch auf Prämienverbilligung wird grundsätzlich der zivilrechtliche Wohnsitz am 1. Januar des Anspruchsjahres vorausgesetzt. Für quellenbesteuerte Personen gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Prämienverbilligung ebenso; das in diesem Zusammenhang beschlossene Reglement sieht jedoch Abweichungen vor. So sind Personen ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die aber im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründen und dem Krankenversicherungspflicht unterliegen, namentlich Saisonangestellte sowie Kurz- und Jahresaufenthalter/-innen, auch anspruchsberechtigt. Ebenso können gewisse Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in Genuss von Prämienverbilligungen gelangen.

Das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV sieht ausdrücklich als Voraussetzung zur Anspruchsbegründung den zivilrechtlichen Wohnsitz vor.

In den Genuss von Ausbildungsbeiträgen in Form von Stipendien oder Darlehen kommen gemäss Stipendiengesetz Schweizer Bürger und Bürgerinnen, Auslandschweizer und

Auslandsschweizerinnen sofern sie sich in der Schweiz ausbilden lassen, Staatenlose sowie Ausländer und Ausländerinnen mit Niederlassungsbewilligung aber auch Flüchtlinge mit schweizerischem Asylrecht. Bei allen muss jedoch ein stipendienrechtlicher Wohnsitz vorliegen, der ebenfalls einen engen Zusammenhang mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz des beantragenden Person oder deren Eltern aufweist.

c) Artikel 13: Gleichbehandlung im Bereich der Fürsorge:

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Solothurn schreibt in § 16 ausdrücklich vor, dass Ausländer mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton im Rahmen wie Schweizerbürger Sozialhilfe erhalten. Die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (SKOS-Richtlinien) sind bei der Bemessung grundsätzlich verbindlich. Das Gesetz nennt im gleichen Paragraphen den Vorbehalt der Möglichkeit einer Heim-schaffung nach den Bestimmungen von Fürsorgeabkommen oder nach dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. Eine tatsächliche Anwendung dieser Bestimmungen ist jedoch schon seit Jahren nicht mehr vorgekommen und es besteht auch nicht die Absicht, sie künftig umsetzen zu wollen.

2. Abschnitt: Angaben im Zusammenhang mit den „zusätzlichen Bestimmungen“

a) Artikel 14 (Sozialcharta von 1961): Das Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste

Keine Bemerkungen.

b) Artikel 15 (revidierte Charta): Das Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft

Die Kantone werden hierbei insofern berührt, als dass es an ihnen liegt die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in den allgemeinen Grundschulunterricht voranzutreiben. Spezifische gesetzliche Grundlagen, welche beispielsweise die Bildung von Klassen mit einem Anteil behinderter Kinder vorschreibt, sind im Kanton Solothurn noch nicht vorhanden. Jedoch werden bereits seit längerer Zeit Versuche mit solch gemischten Klassen durchgeführt, um damit die konkrete Umsetzung der angestrebten Integration abzuklären.

Keine Bemerkungen zum Bauwesen.

c) Artikel 18 (revidierte Charta): Das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien:

Laut Bericht müssten die Kantone bei Ratifizierung der Charta unter Umständen von einer Gebührenerhebung, die im Zusammenhang mit Arbeitsbewilligungen oder ähnlichem steht, absehen. Unseres Erachtens erlaubt es die finanzielle Lage des Kantons Solothurn nicht auf diese Einnahmen zu verzichten.

d) Artikel 23 (revidierte Charta): Das Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz:

Der Artikel berührt gemäss Bericht die Kantone insofern, als dass die Überwachung von Alters- und Pflegeheimen in ihren Kompetenzbereich fällt. Unseres Erachtens ist die Überwachung solcher Institution im Kanton Solothurn vergleichsweise strikte und es bestehen detaillierte Regelungen über die zu erfüllenden Kriterien. Den Betroffenen steht überdies ein Recht auf wirksame Beschwerde ohne Einschränkung zu.

e) Artikel 27 (revidierte Charta): Das Recht der Arbeitnehmer mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung

Der Kanton ist für Bewilligung und Aufsicht von familienergänzenden Betreuungsangeboten verantwortlich. Eine Entwicklung und Förderung ausserfamiliärer Aufnahmestrukturen für Kinder, wie ihn die Charta verlangt, würde den Kanton Solothurn direkt betreffen. Infolge der Anstossfinanzierung des Bundes wurde Ende 2002 vom Kanton Solothurn eine Erhebung betreffend des Ist-Zustandes und des Bedarfs solcher Angebote durchgeführt. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich die Bemühungen des Bundes positiv ausgewirkt haben und das bestehende Angebot ausgebaut worden ist. Für die Förderung der familienergänzenden Betreuungsangebote stehen dem Kanton keine Budgetmittel zur Verfügung. Es handelt sich nach der Aufgabenreform soziale Sicherheit um ein kommunales Leistungsfeld, mithin eine klassische Aufgabe der Einwohnergemeinden. Der Kanton beurteilt Bewilligungsgesuche und übt die notwendige Aufsicht aus. Er kann die Einwohnergemeinden und Trägerschaften allenfalls bei Projekten logistisch unterstützen sowie die Angebote bekanntmachen. Zusätzlich kann er als Arbeitgeber seine Vorbildfunktion wahrnehmen und eigene Betriebskinderkrippen führen. Eine entsprechende Vorlage wurde verabschiedet und soll nun umgesetzt werden. Aus Fonds-Mitteln können zuweilen Akzente in Richtung Förderung familienergänzender Betreuung gesetzt werden. Nachdem die Anstossfinanzierung des Bundes auf 8 Jahre angelegt ist, soll vorerst abgewartet werden, ob Privatinitiative und bereits lang geplante Projekte bei den Einwohnergemeinden ausreichen, um das Angebot an familienergänzenden Betreuungsplätzen sinnvoll zu erweitern und regional zu ergänzen.

f) Artikel 30 (revidierte Charta): Das Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung

Keine Bemerkungen

g) Artikel 31 (revidierte Charta): Das Recht auf Wohnung

Keine Bemerkungen

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber